

Die Haftung des Vereinsvorstands

**Oder: Wer etwas tut, macht auch mal Fehler!
Aber hat er dafür einzustehen?**

Online-Vortrag für die Ehrenamtsbörse des Landkreises Merzig-
Wadern am 19.05.2026

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt


RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet!

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



Sie sind hier: Startseite » Vereinsrecht » Allgemeines

Rechtsanwalt für Vereinsrecht und
Verbandsrecht

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

1. Quartals-Newsletter 2025 der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <newsletter@rkpn.de>
An: patrick.nessler@rkpn.de

1. Quartals-Newsletter 2025

Guten Tag Herr Nessler!

wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2025!

Das Jahr 2025 startet mit wichtigen Änderungen in der Gesetzgebung, die auch Vereine betreffen. Mit der anliegenden Ausgabe meines Newsletters gebe ich Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihren Vereinsalltag. Natürlich liefere ich Ihnen auch ein zentrales Thema für die Vereinspraxis steuerbegünstigter Vereine: Die Mittelverwendungsrechnung. Sie stellt Vereine nämlich regelmäßig vor große Herausforderungen. Deshalb habe ich Ihnen neben dem kleinen Firmensteckbrief [Förderungsrechnung](#).

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Ausgangsfälle

Die Praxis als Lehrmeister.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 1

(nach LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Fußballverein schloss mit dem DFB einen Bundesliga-Lizenzvertrag und unterwarf sich dessen Regelungen und denen der DFL. Wegen Verstöße des Vereins gegen diese Regelungen sah der Lizenzvertrag eine Vertragsstrafe vor.

Gemäß des DFB-Lizenzspielerstatuts war der Verein verpflichtet, "dem DFB sämtliche Verträge mit Lizenzspielern ... vorzulegen." Das hat der Vorstand nicht getan, sondern verschiedene Verträge der Spieler gegenüber dem DFB verheimlicht.

Mit Beschluss der DFL vom 27.03.2003 wurde dem Verein deswegen eine Vertragsstrafe von 125.000,00 € sowie ein Abzug von 3 Punkten für die Spielsaison 2003/2004 auferlegt, wodurch der Verein geringere Fernsehgelder erhielt und damit Mindereinnahmen von 396.239,00 € hatte.

Der Verein wollte von dem handelnden Vorstand Schadensersatz.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 2

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. v. 30.06.2003, Az. II ZR 153/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Vorsitzende eines nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereines schloss mit einem Außenstehenden eine Vereinbarung im Namen des Vereins. Danach unterstützt der nicht eingetragene Verein den Außenstehenden bei seinem rechtlichen Vorgehen gegen die Erweiterung der Hausmülldeponie S. des Landkreises A. ideell und materiell. Die materielle Unterstützung betrifft insbesondere die in den Verfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden und Gerichten anfallenden Gebühren und Kosten sowie die notwendigen Auslagen (Anwaltsgebühren, Honorare für Gutachten etc.).

Das Vereinsvermögen reichte jedoch nur zum Ersatz eines Teiles der entsprechenden Kosten und Auslagen. Der Außenstehende verlangt nun von dem Vorsitzenden des Restbetrag.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 4

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Regelungen des Vereinsrechts

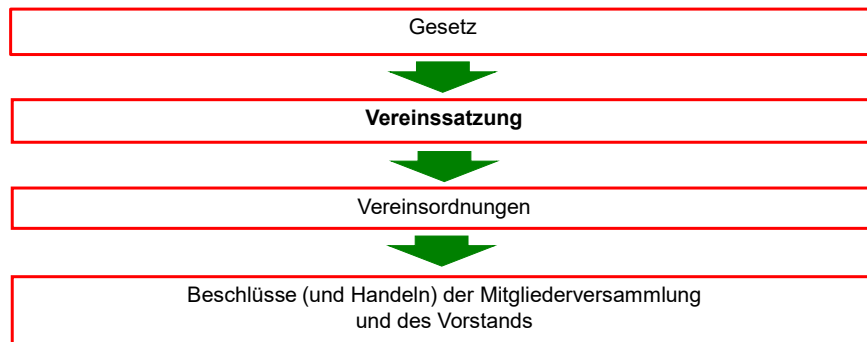
Oder: Wenn man ein Spiel spielt, muss man die Spielregeln kennen!

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Hierarchie der Regelungen des Vereins: „Ober sticht Unter!“

„Da die Satzung von den zwingenden Vorschriften nicht abweichen darf, ihrerseits aber den dispositiven Vorschriften vorgeht und diese nur eingreifen, wenn in der Satzung keine diesbezüglichen Regelungen getroffen wurden, ergibt sich ein Stufenverhältnis unter den Rechtsgrundlagen.“

(Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 25 Rn. 2)



© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER


Die rechtliche Stellung des Vorstands im Verein

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die „Stellung“ des Vorstands


§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB:
Der Verein **muß** einen Vorstand haben.



WICHTIG: Das Gesetz kennt nur diesen nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand!



§ 58 Nr. 3 BGB:
Die **Satzung** soll Bestimmungen enthalten ... über die Bildung des Vorstands, ...



Jede Satzung regelt für den jeweiligen Verein die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit und Amtsbezeichnungen etc.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Vertretung des Vereines

§ 26 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB:

Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

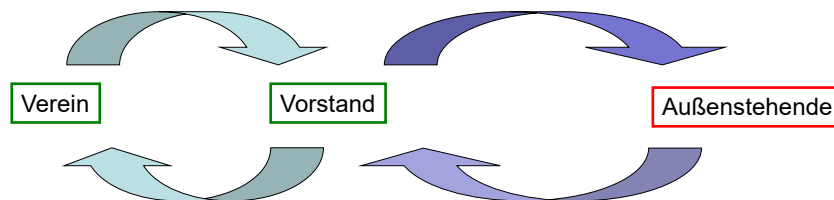
Der Umfang der Vertretungsmacht **kann** durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.



„Für eine solche Beschränkung der Vertretungsmacht genügt aber nicht schon, dass in der Satzung eine den Handlungsspielraum des Vorstands einschränkende Regelung getroffen wird. Aus der Satzungsbestimmung muss sich vielmehr klar und eindeutig entnehmen lassen, dass damit zugleich der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt werden soll.“

(BGH, Urt. v. 29.07.2014, Az. II ZR 243/13)

Die Stellung des Vorstandes



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Haftung des Vorstands nach innen

Die Haftung gegenüber dem Verein
und den Mitgliedern

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Die Stellung des Vorstandes

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The diagram illustrates the legal relationships between three entities: 'Verein' (Association), 'Vorstand' (Board), and 'Außenstehende' (Third Parties). 'Verein' and 'Vorstand' are enclosed in a red rounded rectangle, with two circular arrows (one teal, one grey) indicating a reciprocal relationship between them. 'Außenstehende' is in a separate red box. Two blue curved arrows point from 'Vorstand' to 'Außenstehende', representing the board's external liability.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vorstand

Auftragsverhältnis
(§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB:
Verletzt der **Schuldner** eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der **Gläubiger** Ersatz des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Verein

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Pflichten des Vorstands

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“
(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

↓

„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin**; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“
(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

↓

Deshalb ist Kenntnis von den für den jeweiligen Verein geltenden Vorschriften (Gesetze, Satzung, Ordnungen etc.) zwingend erforderlich!

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Keine Übertragung der Amtsausübung auf Andere

§ 27 Abs. 3 S. 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 S. 1 BGB:

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen** ...



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 27 Absatz 3 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Pflichtenreduzierung durch Aufgabenteilung

§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.




„Eine nur faktische Ressortverteilung kann einzelne Vorstandsmitglieder nicht von der Haftung freistellen, wohl aber eine ausdrücklich in der Satzung oder einer Vereinsordnung (z.B. einer Geschäftsordnung) geregelte Verteilung.“

Jedes Vorstandsmitglied darf indes darauf vertrauen, dass ein anderes Vorstandsmitglied, das jahrelang seine Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat, dies auch weiterhin tut. Hinweise auf ein Fehlverhalten können indes Anlass sein, das Vertrauen zu zerstören.

Dem Grunde nach kann somit die Haftung eines Vorstandsmitglieds durch eine klare Ressortverantwortlichkeit begrenzt werden.“

(Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Aufl. 2022, § 12 Rn. 50)

Die Erfüllungsgehilfen des Vorstands



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 S. 1 BGB:
Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

↓


§ 664 Abs. 1 S. 2 BGB:
Für das Verschulden eines **Gehilfen** ist er nach § 278 verantwortlich.

↓

„[Der Gehilfe] unterstützt nur den weiterhin für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Beauftragten.“
(Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025)

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 BGB:
Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.
Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

↓

„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)

↓

§ 40 S. 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung

§ 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Der Beauftragte hat **vor der Abweichung** dem Auftraggeber **Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten**, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht ... nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)



**Klassischer Fall der Weisung an den Vorstand:
von der Mitgliederversammlung beschlossener Haushaltsplan**

Die Auskunftspflicht des Vorstands

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** ...



„Den Landesverbänden steht als Vereinsmitgliedern ... in der Mitgliederversammlung ... ein Auskunftsrecht ... über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu ... Dieses umfassende Informationsrecht der Verbandsversammlung ... findet seine Grenze nur in einem etwa vorrangigen berechtigten Geheimhaltungsinteresse ... zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr.“

(BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)



**Der Auskunftsanspruch verjährt grundsätzlich nicht
vor Beendigung des Vorstandsamtes
(BGH, Urt. v. 01.12.2011, Az. III ZR 71/11)**

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.



Die zweckentsprechende Mittelverwendung hat der Vorstand darzulegen und zu beweisen (OLG Frankfurt, Urt. v. 24.10.2008, Az. 25 U 86/17)

Zur Erinnerung: Praxisfall 1

(nach LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Ein Fußballverein schloss mit dem DFB einen Bundesliga-Lizenzvertrag und unterwarf sich dessen Regelungen und denen der DFL. Wegen Verstöße des Vereins gegen diese Regelungen sah der Lizenzvertrag eine Vertragsstrafe vor.

Gemäß des DFB-Lizenzspielerstatuts war der Verein verpflichtet, "dem DFB sämtliche Verträge mit Lizenzspielern ... vorzulegen." Das hat der Vorstand nicht getan, sondern verschiedene Verträge der Spieler gegenüber dem DFB verheimlicht.

Mit Beschluss der DFL vom 27.03.2003 wurde dem Verein deswegen eine Vertragsstrafe von 125.000,00 € sowie ein Abzug von 3 Punkten für die Spielsaison 2003/2004 auferlegt, wodurch der Verein geringere Fernsehgelder erhielt und damit Mindereinnahmen von 396.239,00 € hatte.

Der Verein wollte von dem handelnden Vorstand Schadensersatz.

Zur Erinnerung: Praxisfall 4
(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Verschuldenserfordernis

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vorstand

§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB:

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



§ 276 BGB:

- (1) Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, ... zu entnehmen ist. ...
- (2) **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die **Haftung wegen Vorsatzes** kann dem Schuldner **nicht im Voraus erlassen** werden.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Steigerung der Haftung durch Erfahrung

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)



„Ihre **große Erfahrung** nach vielen Jahren des Kutschenführens **verschärft die Sorgfaltsanforderungen**, denen die Vorstandsmitglieder gerecht werden mussten, und steigert somit auch die Schwere des Verschuldens bei der Missachtung dieser Sorgfalt. Wer mehr weiß und mehr kann, muss diese Fähigkeiten einsetzen, um selbst angebahnte Gefahren zu beherrschen.“

(OLG Brandenburg, Urt. v. 25.09.2024, Az. 7 U 121/23)

Gesetzliche Haftungsbeschränkung (bis 31.12.2025)

§ 31a Abs. 1 BGB:

Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig oder** erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **840 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die **Haftung gegenüber den Mitgliedern** des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, **trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **31a Absatz 1 Satz 2** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.“

Gesetzliche Haftungsbeschränkung
(seit 01.01.2026)

§ 31a Abs. 1 BGB:

Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig oder** erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **3 000 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die **Haftung gegenüber den Mitgliedern** des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, **trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **31a Absatz 1 Satz 2** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.“

Weitere Haftungsbeschränkung
durch die Satzung

„Die durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 und durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 neu geschaffenen Regelungen der § 31a, § 31b BGB stehen der Satzungsbestimmung eines Vereins nicht entgegen, mit der die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BGB) bzw. Vereinsmitglieds (§ 31b Abs. 1 Satz 1 BGB) dem Verein gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt wird.“

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.11.2015, Az. 12 W 1845/15)



Vorsicht bei „gemeinnützigen“ Vereinen!

Die Entlastung des Vorstands

„Entlastung ist Verzicht auf Schadensersatzansprüche, soweit sie dem entlastenden Organ bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten.

Ersatzansprüche, die weder aus den Rechenschaftsberichten des Vorstandes noch aus anderen den Mitgliedern zugänglich gemachten Informationsquellen ersichtlich sind, sondern erst bei sorgfältiger Prüfung einer schriftlichen, der Mitgliederversammlung bei Fassung des Entlastungsbeschlusses nicht vorliegenden Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Kassenbericht) erkennbar sind, werden damit von der Verzichtswirkung der Entlastung von vornherein nicht erfaßt.“

(BGH, Urt. v. 12.01.1987, Az. II ZR 152/86)



*„Es liegt beim Vorstand - Entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane -, durch **hinreichende Offenheit** gegenüber der Mitgliederversammlung die **Tragweite** der erbetenen Entlastung **selbst zu bestimmen**.“*

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)

Richtiger Ablauf der Entlastung des Vorstands

Wirkung

Verein kann vom Vorstand weder Schadensersatz- noch Bereicherungsansprüche geltend machen !



Entlastungsbeschluss

Das zuständige Organ hat in einem ordnungsgemäßen Verfahren die Entlastung des Vorstands zu beschließen



Geschäftsbericht

Vorstand ist zur Abgabe des Geschäftsberichts verpflichtet. Bericht muss unmissverständlich, vollständig und wahr sein !

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Haftung des Vorstandes gegenüber Außenstehenden

Haftet der Vorstand gegenüber Nichtmitgliedern?

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Zur Erinnerung: Die Stellung des
Vorstandes**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The diagram illustrates the legal relationships between three entities: Verein, Vorstand, and Außenstehende. Each entity is represented by a box. Between 'Verein' and 'Vorstand', there are two curved arrows: a light blue arrow pointing from Verein to Vorstand and a teal arrow pointing from Vorstand to Verein. Between 'Vorstand' and 'Außenstehende', there are two curved arrows: a dark blue arrow pointing from Vorstand to Außenstehende and a purple arrow pointing from Außenstehende to Vorstand. A red rounded rectangle encloses the 'Vorstand' and 'Außenstehende' boxes and the arrows between them, indicating the focus of the presentation.

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Haftung bei vertraglichen Beziehungen


§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB:
Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

↓

§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB:
Eine Willenserklärung, die jemand **innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

↓

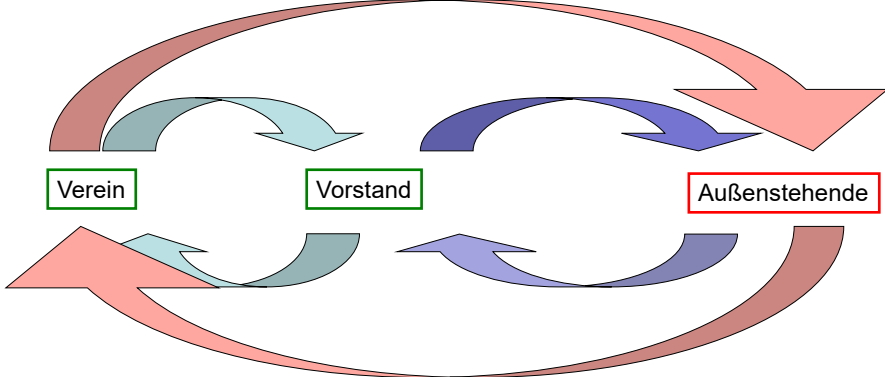
Schließt der vertretungsberechtigte Vorstand Verträge im Rahmen seiner Vertretungsmacht, so wird aus dem Vertrag grundsätzlich nur der Verein berechtigt und verpflichtet.




RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Stellung des Vorstandes




```
graph LR; V[Verein] -- "Large Red Arrow" --> A[Außenstehende]; V -- "Green Arrow" --> B[Vorstand]; B -- "Blue Arrow" --> A; A -- "Red Arrow" --> V;
```




RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Vorstand ohne Vollmacht


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER


§ 179 Abs. 1 BGB:
Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, **dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz** verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.




Dieser Fall kann z.B. vorliegen nach Ablauf der Amtszeit, bei Vertretung entgegen der Satzungsregelung oder bei Überschreiten sonstiger in der Satzung vorgesehener Beschränkungen des Vertretungsrechts

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Die Handelndenhaftung beim Verein ohne Rechtspersönlichkeit


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 54 Abs. 2 BGB:
Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.



normalerweise handelt auch beim nicht eingetragenen Verein der Vorstand



Haftung trifft aber auch jeden anderen für den Verein Handelnden

© 05/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. v. 30.06.2003, Az. II ZR 153/02)

Der Vorsitzende eines nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereines schloss mit einem Außenstehenden eine Vereinbarung im Namen des Vereins. Danach unterstützt der nicht eingetragene Verein den Außenstehenden bei seinem rechtlichen Vorgehen gegen die Erweiterung der Hausmülldeponie S. des Landkreises A. ideell und materiell. Die materielle Unterstützung betrifft insbesondere die in den Verfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden und Gerichten anfallenden Gebühren und Kosten sowie die notwendigen Auslagen (Anwaltsgebühren, Honorare für Gutachten etc.).

Das Vereinsvermögen reichte jedoch nur zum Ersatz eines Teiles der entsprechenden Kosten und Auslagen. Der Außenstehende verlangt nun von dem Vorsitzenden des Restbetrag.

Sonstige Haftungssituationen

Die Haftung für unerlaubte Handlungen

§ 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist **dem anderen zum Ersatz des** daraus entstehenden **Schadens verpflichtet**.



§ 31 BGB:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Gesetzliche Haftungsbeschränkung

§ 31a Abs. 2 BGB:

Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



**Gegenüber Außenstehenden bleibt die persönliche Haftung des
Vorstandsmitglieds bestehen!**
Es hat nur einen Freistellungs- bzw. Ersatzanspruch gegenüber dem Verein.

Die verspätete Stellung des Insolvenzantrags

§ 42 Abs. 2 BGB:

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind **die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt**, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.



§ 15a Abs. 4 und 7 InsO:

- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag ... nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder ... nicht richtig stellt.
- (7) Auf Vereine und Stiftungen, für die § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, sind die Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.

Haftung gegenüber dem Staat für Steuern und Abgaben

§ 69 Satz 1 AO:

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt ... werden.



§ 34 Abs. 1 AO:

Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ...



**Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der nach § 26 BGB
vertretungsberechtigte Vorstand!**

Die Anforderungen an den gesetzlichen Vertreter

„Der Geschäftsführer einer GmbH kann sich gegenüber der Haftungsanspruchnahme nicht darauf berufen, dass er aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen kann, muss von der Übernahme der Geschäftsführung absehen bzw. das Amt niederlegen.“

(BFH, Beschl. v. 15.11.2022, Az.VII R 23/19)



**Das gilt entsprechend auch für den gesetzlichen Vertreter des Vereins,
also den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand!**

Zur Erinnerung: Praxisfall 2

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.

Pflichten aus dem Amt

„Als Schatzmeisterin war sie ausweislich des § 9 der Vereinssatzung für den Verein vertretungsberechtigt. Bereits aus der **Bezeichnung des Amtes "Schatzmeister"** traf die Klägerin die Verpflichtung, für die finanziellen Belange des Vereins Sorge zu tragen. Dazu zählen auch die Abgabe ordnungsgemäßer Lohnsteueranmeldungen und die - im Streitfall unterbliebene - Abführung der einbehaltenen Lohnsteuern. Eine weitere Konkretisierung ihrer Pflichten in der Satzung war zur Begründung einer Garantenstellung nicht notwendig.

Unbeachtlich ist auch, aus welchen Gründen die Klägerin zu diesem Amt berufen worden ist und dass sie dieses Amt in erster Linie nur - wie sie selbst angibt - als Etikett betrachtet hat.“

(FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 628/98 H)

Praxisfall 4

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



**Weiterhin viel Erfolg bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**